

WäSchPa

Jede Klasse an der OSW wählt für die Dauer eines Schuljahres eine(n) Klassendelegierte(n). Diese(r) vertritt Ideen und Vorschläge aus der Klasse gegenüber dem Vorstand bzw. der Vollversammlung des Wädenswiler Schülerinnen- und Schülerparlamentes (WäSchPa). Im Vorstand bzw. an der Vollversammlung werden Anträge besprochen und gegebenenfalls über sie abgestimmt. Dem Vorstand des WäSchPa obliegt es bei Annahme eines Antrages, diesen gegenüber der Schulleitung und der Lehrerschaft zu vertreten und sich für eine Umsetzung stark zu machen.

Der Vorstand soll nach Möglichkeit nach Geschlecht, Schuljahrgang und Stufen gemischt zusammengesetzt sein. Er wird unterstützt von zwei bis drei Lehrpersonen. Aus den Reihen des Vorstandes wird ein(e) Präsident(in) gewählt. Diese(r) leitet auch die Vollversammlungen und vertritt das WäSchPa nach aussen.

Der Vorstand tagt in regelmässigen Abständen (ein- bis zweimal pro Monat), ebenso die Vollversammlung (einmal pro Quartal) – jeweils im Beisein der dafür bestimmten Lehrpersonen.

STATUTEN DES SCHÜLERINNEN- UND SCHÜLERPARLAMENTES SCHULEINHEIT ZENTRUM WÄDENSWIL

1. Ziel und Zweck

Die Schülerinnen und Schüler gestalten mit und übernehmen Verantwortung im Bereich der Schulhauskultur.

2. Organe

2.1. Klassenrat / Delegierte

2.1.1. Der Klassenrat wählt einen Klassendelegierten oder eine Klassendelegierte. Diese(r) vertritt die Klasse und deren Mehrheitsbeschlüsse in der Vollversammlung oder im Vorstand. Der/Die Delegierte informiert die Klasse über Diskussionen und Beschlüsse des Parlamentes und über die Protokolle des Vorstandes. Er/Sie leitet Aufgaben, die das Parlament oder der Vorstand delegiert, an die Klasse weiter.

2.1.2. Der/Die Klassendelegierte und seine/ihre Stellvertretung werden von der Klasse in der Regel für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Die Delegierten dürfen nach einer ersten Amtsdauer mehrmals wiedergewählt werden.

2.1.3. Notfalls darf jemand für die Dauer eines Schuljahres als Delegierte(r) verpflichtet werden.

2.1.4. Die Klassenlehrkräfte stellen während der Unterrichtszeit ein ausreichendes Zeitgefäss für den Klassenrat zur Verfügung (Klassenstunde gemäss Stundentafel).

2.2. Parlament (Vollversammlung)

2.2.1. Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus

- a) den Klassendelegierten jeder Klasse, allenfalls begleitet von ihren Stellvertreter(inne)n
- b) einer Vertretung aus der Lehrerschaft (mind. 1, max. 3)

2.2.2. Im Verhinderungsfall besucht eine Stellvertretung des/der Klassendelegierten die Versammlung.

2.2.3. Jede Klasse hat in der Vollversammlung bei Abstimmungen eine Klassen-Stimme.

2.2.4. Die anwesenden Lehrerinnen und/oder Lehrer helfen bei der Abwicklung der Geschäfte, wenn es von der Leitung des WäSchPa gewünscht wird. Sie wirken nur beratend und haben kein Stimmrecht.

2.3. Vorstand

2.3.1. Der Vorstand ist ein Teil des Parlamentes.

2.3.2. Die Zusammensetzung des Vorstandes kann variieren. Es sollten folgende Positionen besetzt sein:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Schulhaus-Kontaktperson
- d) Finanzen
- e) Protokollführung
- f) Kommunikation
- g) Reservationen / Räumlichkeiten
- h) Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer (mit beratender Stimme)

2.3.3. Weitere Vorstandsmitglieder arbeiten als Beisitzer(in) im Vorstand mit und übernehmen bei Bedarf besondere Aufgaben.

2.3.4. Vorstandsmitglieder sollten maximal zwei Positionen besetzen.

2.3.5. Vorstandsmitglieder können sich auch Ämter teilen.

2.3.6. Der Vorstand verteilt die Ämter unter sich selbst (Ausnahme: Präsidium).

2.3.7. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung jeweils im ersten Quartal des Schuljahres gewählt.

2.3.8. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

2.3.9. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Eine Kurzfassung des Protokolls wird den Klassendelegierten zu Handen ihrer Klasse zugestellt.

2.3.10. Der Vorstand führt die Verhandlungen an der Vollversammlung und ist für das Protokoll verantwortlich. Das Protokoll wird den Klassendelegierten zu Handen ihrer Klasse zugestellt.

3. Kompetenzen / Abläufe

3.1. Klassen

3.1.1. Die Klassen bzw. deren Delegierte haben Antragsrecht im Schülerparlament.

3.1.2. In der Klasse erarbeitete und detailliert formulierte Anträge werden zu Handen des Vorstands eingereicht und von den Delegierten an einer Vorstandssitzung erläutert. Die Anträge müssen mindestens eine Woche vor Stattfinden einer Vorstandssitzung eingereicht worden sein, um behandelt zu werden.

3.1.3. Nötigenfalls vertritt der/die Klassendelegierte den Antrag auch noch in der Vollversammlung.

3.2. Parlament (Vollversammlung)

3.2.1. Die Sitzungen des Parlaments finden während der Unterrichtszeit statt, in der Regel eine Vollversammlung pro Quartal.

3.2.2. Vom Vorstand oder von den Klassen eingebrachte Anträge werden in der Vollversammlung diskutiert und zur Abstimmung gebracht.

3.2.3. In der Klasse erarbeitete und detailliert formulierte Anträge werden zu Handen des Vorstands eingereicht und von den Delegierten an der Vollversammlung erläutert.

3.3. Vorstand

3.3.1. Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel in der schulfreien Zeit statt. Der Sitzungsturnus und die jeweiligen Termine werden vom Vorstand in eigener Kompetenz festgelegt.

3.3.2. Der Vorstand hat an der Schulkonferenz Antragsrecht.

3.3.3. Anträge des Vorstandes werden in der Regel in der Vollversammlung erläutert und vor Einreichen an die Schulleitung zur Abstimmung gebracht.

3.3.4. Bei dringenden Anliegen kann der Vorstand auch ohne Billigung der Vollversammlung Anträge an die Schulleitung bzw. an die Lehrerschaft einreichen, muss darüber aber an der Vollversammlung informieren.

3.3.5. Zu wenig ausgereifte oder unzureichende Anträge aus Klassen können vom Vorstand auch zur Überarbeitung an diese zurückgewiesen werden.

3.4. Schulleitung / Schulkonferenz / Lehrerschaft

3.4.1. Ein Mitglied des Vorstandes sowie die Vertretung jener Klasse, die einen Antrag gestellt hat, stellen das Anliegen persönlich vor – gegenüber der Schulleitung bzw. der Schulkonferenz.

3.4.2. Die Schulleitung befindet in eigener Kompetenz bzw. die Schulkonferenz in einer Abstimmung über Annahme oder Ablehnung – in Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler.

3.4.3. Schulleitung und Schulkonferenz können über den Vorstand Vorschläge im Parlament einbringen.

3.4.4. Die Vertretung der Lehrerschaft ist im Rahmen eines Hausamtes organisiert. Die Höhe bzw. Art der Entschädigung oder der Anrechnung ans Pensum wird durch Pflege und Schulleitung festgelegt.

3.4.5. Das Parlament hat Anrecht auf finanzielle Unterstützung für Projekte. Seitens Schulleitung oder aus besonderen Fonds können für spezielle Projekte und Veranstaltungen zusätzliche Gelder gesprochen werden.

4. Gültigkeit

4.1. Die vorliegenden Statuten wurden am 16. März 2016 von der Vollversammlung angenommen, am 16. Juni 2016 durch die Schulkonferenz bestätigt und von der Schulleitung in Kraft gesetzt. Sie lösen jene vom 12. Juni 2004 ab.

Wädenswil, 16. Juni 2016

Für den Vorstand: Nicole Grätzer

Für die Lehrervertretung: Paul Schönbächler

Für die Schulleitung: Frido Koch